

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.10.2012

Geschäftszahl

2010/08/0256

Rechtssatz

Die eine persönliche Abhängigkeit begründenden Weisungs- und Kontrollrechte des Auftraggebers gehören zwar auch dann zu den rechtlichen Gegebenheiten eines Beschäftigungsverhältnisses, wenn mitunter aus dem faktischen Verhalten der Beteiligten auf einen (mitunter nicht ausdrücklich vereinbarten oder bewusst unrichtig dargestellten) rechtlichen Hintergrund geschlossen werden muss. Dabei handelt es sich aber immer um solche faktische Verhältnisse, die den Vertragspartnern des Beschäftigungsverhältnisses in dieser Eigenschaft zuzurechnen sind. Davon zu unterscheiden sind sowohl faktische Verhältnisse in Bezug auf dritte, am Vertrag nicht beteiligte Personen, als auch andere rechtliche Beziehungen zwischen den Vertragspartnern, sofern diese gänzlich außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses liegen, wie z.B. das (von einem Arbeitsvertrag unabhängige) Bestehen von Mietrechts- oder Miteigentumsverhältnissen, mag die Handhabung von Rechten durch einen Vertragspartner aus diesen Rechtsverhältnissen mitunter auch potentiell dazu geeignet sein, auf das Verhalten des anderen Vertragspartners in anderen Rechtsverhältnissen einen gewissen Einfluss zu nehmen. Mittelbare Einflussmöglichkeiten auf Grund derartiger rechtlicher oder faktischer Verhältnisse außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses auf das Verhalten der Vertragsparteien in einem Beschäftigungsverhältnis sind aus dessen Blickwinkel stets nur faktischer Natur; sie lassen nämlich keinen Rückschluss auf die in Bezug auf das Beschäftigungsverhältnis bestehenden rechtlichen Gegebenheiten zu. (Hier: Die als Hausbetreuer Beschäftigten sind Mieter in den betreuten Häusern des Beschäftigenden.)